

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEI ECKOTEC

Stand: 01.02.2006

1. Allgemeines

- 1.1. Die im Folgenden angegebenen allgemeinen Mietbedingungen sind sowohl Bestandteil aller Mietverträge als auch Mietangebote der Fa. Eckotec Veranstaltungstechnik (in der Folge kurz Vermieter genannt) und finden Anwendung in ihrer jeweils gültigen Form, auch für alle künftigen Verträge mit dem Vermieter.
Der Auftraggeber wird in der Folge Mieter genannt.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.
- 1.3. Vereinbarungen, die von diesen allg. Mietbedingungen abweichen, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Vermieters. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters werden ausdrücklich widersprochen.
- 1.4. Soweit die Angebote des Vermieters nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, sind die Angebote freibleibend. Erst durch die Unterzeichnung eines verbindlichen, durch den Mieter nicht veränderten Angebots und dem rechtzeitigen Eintreffen beim Vermieter (Einhaltung der Gültigkeitsfrist) kommt ein Vertrag zustande.
- 1.5. Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Vermieters gestattet, Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- 1.6. Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung relevanter Daten durch den Vermieter einverstanden. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 1.7. Der Vermieter behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der technischen Angaben und des Programmangebots vorzunehmen, ohne es öffentlich bekannt zu geben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der Fa. Eckotec Veranstaltungstechnik sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets unverbindlich und freibleibend. Die Rechtsgültigkeit aller Verträge beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung spätestens mit der Ausführung der Lieferung bzw. Leistung.

3. Mietgegenstand/Leistung

- 3.1. Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung oder im Lieferschein angeführten Einzelgeräte und Anlagen zur Miete und/oder Beauftragungen für Leistungen als Techniker und/oder andere Serviceleistungen.
- 3.2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die in der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

4. Mietzeit und Mietgebühren

- 4.1. Die Mietzeit wird nach vollen 24 Stunden berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. der Auslieferung des Vermieters und endet zum im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung.
- 4.2. Die Mietgebühr entspricht der jeweils gültigen Preisliste und ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich genutzt wurden. Durch eine vorzeitige Rückgabe der Mietgeräte kann keine Vergünstigung der Mietgebühr bewirkt werden.
- 4.3. Falls nicht anders vereinbart, gelten alle Preisangaben rein netto zzgl. MWST. ab Abgabe durch den Vermieter.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1. Der Versand bzw. Transport der Mietgeräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Transportversicherung, so gehen diese Kosten zu seinen, also des Mieters, Lasten.
- 5.2. Der Gefahrenübergang tritt ab Abgabe des Vermieters ein, auch wenn der Transport durch den Vermieter erfolgt.
- 5.3. Der Mieter bestätigt mit der Übernahme der Mietgeräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Das jeweils erforderliche bzw. angeforderte Zubehör ist beigelegt. Der Mieter hat Gelegenheit, dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nachzuprüfen.
- 5.4. Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, ist der Mieter angehalten, dies dem Vermieter unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
Andernfalls gilt der Zustand der Mietgeräte als einwandfrei.
- 5.5. Bei der Abholung hat der Mieter einen gültigen Personalausweis vorzulegen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEI ECKOTEC

Stand: 01.02.2006

6. Gebrauch der Mietsache

- 6.1. Der Mieter verpflichtet sich zur zweckmäßigen und sachgerechten Behandlung der Mietgeräte und des Zubehörs. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Erhalt und Gebrauch der Mietsache und des Zubehörs verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Gebrauchs- und Pflegeempfehlungen des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder eine von ihm beauftragte Person mit dem ordnungsgemäßen Umgang mit der Mietsache vertraut ist. Dabei sind besonders die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten. (z.B. Versammlungsstätten-Verordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Verordnungen usw.).
- 6.2. Wenn vom Mieter kein Servicepersonal gebucht wurde, so verpflichtet er sich, alle anfallenden und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 6.3. Der Mieter trägt Sorge für eine störungsfreie Stromversorgung. Für Schäden, die infolge von Stromunterbrechungen, -schwankungen oder Stromausfall eintreten, haftet der Mieter. Auch eine vom Vermieter installierte Stromverteilung entbindet den Mieter nicht von dieser Haftung.
- 6.4. Die Mietgeräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgeräte gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Mietgeräte ist untersagt. Die Mietgeräte haben im unmittelbaren Besitz des Mieters zu verbleiben, der sie nur an den vereinbarten Einsatzorten verwendet.
- 6.5. Die an den Mietgeräten angebrachten Logos bzw. Firmenschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht verdeckt, entfernt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter zu jedem Zeitpunkt die Überprüfung der Mietgeräte.
- 6.6. Es ist dem Mieter untersagt, die Mietgeräte zu verkaufen oder zu verpfänden. Bei Verlust, der Pfändung oder durch die Inanspruchnahme Dritter ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

7. Haftung des Mieters

- 7.1. Der Mieter haftet für alle Schäden, solche wie Diebstahl, Verlust, verursachte Defekte, Feuer- und Wasserschäden, Personenschäden, Witterung, Verschmutzung, fehlerhafte Stromversorgung u.a., die während der Mietzeit an Mietgeräten und dem Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Der Mieter trägt ebenso den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt.
- 7.2. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich für den Schadensfall heranzuziehen ist.
- 7.3. Bei Diebstahl der Mietgeräte oder einem Teil davon, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.

8. Gesetzl. Bestimmungen, Versicherung, Genehmigung

- 8.1. Der Mieter verpflichtet sich, das allgemein mit den jeweiligen Mietgeräten verbundene Risiko (Diebstahl, Verlust, Haftpflicht, Beschädigung) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- 8.2. Es liegt weiterhin im Verantwortungsbereich des Mieters, die anfallenden bzw. notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen usw. einzuholen.
- 8.3. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Gemäß der Versammlungsstättenverordnung hat der Betreiber einer Veranstaltungsstätte einen qualifizierten Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik zu beauftragen. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

9. Haftung des Vermieters, Schadensersatz

- 9.1. Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietgeräte bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 9.2. Eine Haftung des Vermieters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.3. Eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.
- 9.4. Eine Haftung für Nichtfunktionieren der Mietgeräte bei Kopplung mit fremdem Equipment wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen wird eine Haftung für resultierende Schäden aus einer Leistungsstörung.
- 9.5. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und mögliche Schäden gering zu halten. Dem Vermieter sind etwaige Mängel an den Mietgeräten unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder für adäquaten Ersatz zu sorgen. Unterlässt der Mieter das unverzügliche Anzeigen von Mängeln, erlischt ein Anspruch auf Mietpreisminderung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEI ECKOTEC

Stand: 01.02.2006

- 9.6. Etwaig auftretende Leistungsstörungen entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.
- 9.7. Eine Gewährleistung wegen Mangel an den Mietgeräten ist dann ausgeschlossen, wenn der Mieter die Mietgeräte bearbeitet, öffnet oder Veränderungen an ihnen vorgenommen hat. Werden Mietgeräte auf Verlangen des Mieters untersucht und es zeigt sich dabei kein Mangel an den Mietgeräten, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 9.8. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Anspruch auf Freistellung des Vermieters gegen den Mieter schließt auch jene Kosten ein, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.
- 9.9. Ein berechtigter Anspruch auf Schadenersatz durch den Mieter beschränkt sich auf die Höhe des Mietpreises. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- 9.10. Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Regulierungen von Schäden erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.
- 9.11. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für bleibende Hörschäden, die durch zu hohe Lautstärken verursacht werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lautstärke ein vernünftiges, die Gesundheit nicht schädigendes Maß, nicht überschreitet.
- 10. Serviceleistungen**
Beinhaltet der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Anlieferung, Abbau usw., werden folgende Vereinbarungen geltend:
- 10.1. Der Mieter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel Sorge zu tragen. Auch die entsprechenden Parkmöglichkeiten sind für die Dauer des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Vermieter ausgelegt werden, trägt der Mieter.
- 10.2. Der Mieter stellt die Verpflegung des Personals sicher. Erfolgt dies nicht, wird dem Mieter eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag in Rechnung gestellt.
- 10.3. Der Mieter hat während des gesamten Zeitraums die Überwachung der Mietgeräte und des Personals sicher zu stellen. Dies gilt ebenso für Zeiten des Auf- und Abbaus, Proben- und Veranstaltungszeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Dies wird ausdrücklich nicht vom Personal des Vermieters übernommen.
- 10.4. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Vermieter zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Der Mieter haftete für etwaige Schäden durch unzureichende Belastbarkeit.
- 10.5. Der Mieter stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes zur Verfügung.
- 10.6. Bedienung und Installation der Mietgeräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes.
Zugesagte Auf- und Abbauezeiten gelten nur annähernd.
- 11. Kündigung, Stornierung**
- 11.1. Nach Maßgabe der folgenden Regelung, steht dem Mieter das Recht zu, zu kündigen bzw. zu stornieren. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2. Im Falle der Stornierung wird ein Schadenersatz in Höhe der gesamten Vergütung vereinbart.
Im Falle frühzeitiger Stornierungen ermäßigt sich dieser Betrag wie folgt:
bis 30 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtsumme
bis 14 Tage vor Mietbeginn 40% der Gesamtsumme
bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamtsumme
bis 2 Tage vor Mietbeginn 80% der Gesamtsumme
- 11.3. Der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter ist maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung. Die Stornierung bedarf der Schriftform.
- 11.4. Von Seiten des Vermieters kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Mieter die Mietgeräte vertragswidrig gebraucht, sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtert haben, er mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder wenn höhere Gewalt eintritt, die dem Vermieter die Einhaltung des Vertrages unmöglich macht.

12. Lieferung

- 12.1. Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeiten.
Wird es dem Vermieter aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, unmöglich, den Liefertermin einzuhalten, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Es wird ausgeschlossen, dass der Mieter Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
- 12.2. Teillieferungen und -leistungserbringungen sind erlaubt.
- 12.3. Ereignisse, die vom Vermieter oder seinen Lieferanten nicht vorherzusehen und nicht zu vertreten sind, z.B. Unfallschaden, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, behördliche Anordnungen etc., berechtigen den Vermieter, unter Ausschluss von Schadenersatzforderungen des Mieters, vom Vertrag zurückzutreten, oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verzögerung hinaus zu schieben.

13. Rückgabe der Mietgeräte

- 13.1. Nach Ablauf der Mietzeit hat der Mieter die Mietgeräte unverzüglich und auf seine eigenen Kosten und Gefahr an den Vermieter zurückzugeben.
- 13.2. Die Mietgeräte sind vollzählig, geordnet und in sauberem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich ebenfalls auf defektes Mietzubehör.
- 13.3. Im Falle einer Verzögerung des Eintreffens der Mietgeräte über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus, wird der Mietpreis dementsprechend nachberechnet. Pro angebrochenem Tag wird eine volle Tagesmiete gemäß Vertragspreis fällig. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.4. Werden die Mietgeräte nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche dem Vermieter für die erforderliche Zeit der Instandsetzung den vollen Mietpreis zu entrichten.
- 13.5. Der Mieter erkennt die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme an, sollte er auf eine Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme verzichten.
- 13.6. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung der Mietgeräte innerhalb zweier Werkzeuge vor. Mit der Rücknahme der Mietgeräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese ohne Mängel zurückgegeben worden sind.
- 13.7. Bringt der Mieter die Mietgeräte nicht zum Vermieter zurück, werden sie gegen ein erhöhtes Anfahrtsgehalt vom Vermieter abgeholt. Der Betrag richtet sich nach Aufwand und Anfahrtsweg, beträgt jedoch mindestens 25,- EUR.

14. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 14.1. Der Mietpreis wird grundsätzlich bei Zurückgabe der Mietgeräte an den Vermieter fällig. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 14.2. Überschreitet die Mietdauer einen Zeitraum von 14 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, eine Zwischenrechnung zu stellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 14.3. Auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Vermieter berechtigt, eine Kautions- und/oder Vorkasse seiner Wahl vom Mieter zu verlangen.
- 14.4. Verzug tritt nach Ablauf der Fälligkeit ohne weitere Erinnerungen ein.
- 14.5. Dem Vermieter ist es gestattet, dem Mieter bei Zahlungsverzug die weitere Nutzung der Mietgeräte zu untersagen und die unverzügliche Herausgabe zu verlangen.
- 14.6. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, zur Deckung der Auslagen und des Aufwands Mahngebühren wie folgt zu erheben: 1. Mahnung 5,00EUR, 2. Mahnung 7,50EUR, 3. Mahnung 9,00EUR.
Darüber hinaus kann der Vermieter für den fälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 14.7. Nur wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, kann der Mieter gegen die Forderungen des Vermieters aufrechnen oder ein Zurückhalterrecht ausüben.

15. Sonstiges

- 15.1. Erfüllungsort ist der Firmenstandort Ludwigshafen, Erzbergerstr. 54, 67063 Ludwigshafen am Rhein.
- 15.2. Der Gerichtsstand ist Ludwigshafen, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.